



Bearb.: Sabine Stelzer
Tel.: +43 (3332) 606-127
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-134565/2025-4

Hartberg, am 26.05.2025

Ggst.: Freizeitclub Blaindorf, 8265 Blaindorf 82, Frühschoppen, am
19.06.2025, in Blaindorf,
Verordnung

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 -StVO in der derzeit geltenden Fassung, werden aus Anlass der **am 19.06.2025 stattfindenden Veranstaltung „Frühschoppen“ im Gemeindegebiet Feistritztal** folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

- 1. Das Befahren der „Dorfstraße Blaindorf“ im Bereich Einbindung Verbindungsweg bis Einbindung Pieberweg ist in beiden Fahrtrichtungen verboten (§ 52 Ziff. 1 StVO i.V.m. § 53 Ziff. 16b StVO und i.V.m. der ZT § 54 StVO „Zufahrt für Anrainer gestattet“).**
Die Umleitung erfolgt ortsintern über Gemeindestraßen und ist die Umleitungsstrecke ordnungsgemäß zu beschildern.

Kundmachung

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in der Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die für den Fahrzeugverkehr gesperrten Bereiche sind mittels Absperr- bzw. Scherengitter abzusichern, dies gilt insbesondere bei den einmündenden Gemeindestraßen.

Diese Verordnung gilt am 19.06.2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Sabine Stelzer

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Freizeitclub Blaindorf, Blaindorf 82, 8265 Feistritztal
2. Gemeinde Feistritztal, Hirnsdorf 252, 8221 Feistritztal, mit dem Hinweis, dass für Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote auf Gemeindestraßen die Gemeinde zuständig ist, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Oststeiermark - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, zur Kenntnis, per E-Mail
4. Abteilung 16-EVIS, zur Kenntnis, per E-Mail
5. Polizeiinspektion Kaindorf, Kaindorf 400, 8224 Kaindorf, mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Anbringung der Verkehrszeichen zu überprüfen, per E-Mail
6. Rotes Kreuz Steiermark, Bezirksstelle Hartberg, Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg, zur Kenntnis, per E-Mail
7. Freiwillige Feuerwehr Blaindorf, Blaindorf 82, 8265 Groß Steinbach, zur Kenntnis, per E-Mail

Hinweis für den Veranstalter:

- Für Besorgung, Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote) und Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Umleitungen) ist die Veranstalterin/der Veranstalter selbst verantwortlich.
- Mit dem Auftrag, den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der verfügbaren Verkehrszeichen und -einrichtungen in einem Vermerk festzuhalten und über Aufforderung anher bekanntzugeben.
- Sowie die Kosten über **€ 18,20** (Stempelgebühr € 14,30 für den Antrag und € 3,90 für die Beilage) binnen 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Kto-Nr. 18200180000 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815

IBAN: AT31 20815 18200180000, BIC: STSPAT2GXXX

Beim Verwendungszweck ist unbedingt die GZ. (siehe Seite 1) anzuführen, damit die Einzahlung zugeordnet werden kann!

